

ERGEBNISPAPIER

Fokusthema:
Daten im Kontext von Industrie 4.0

Einleitung:

Daten gewinnen für bestehende und zukünftige Geschäftsmodelle im Zusammenhang mit Industrie 4.0 zunehmend an Bedeutung. Sie stellen damit für viele Unternehmen – unabhängig von deren Größe – mittlerweile einen erheblichen Wirtschaftswert dar. Aktuell ist allerdings noch unklar, nach welchen rechtlichen Grundsätzen das Thema „Datenhoheit“ behandelt werden soll. Die Publikation „Daten im Kontext von Industrie 4.0“, die im Rahmen der AG Rechtliche Rahmenbedingungen entstanden ist, beleuchtet daher diese Fragen.

Worum geht es:

Für Industrie-4.0-Anwendungen sind Daten aus Maschinen (Maschinendaten) unentbehrliche und entscheidende Faktoren für die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit. Dabei geht es um eine Vielfalt von Daten ganz unterschiedlichen Ursprungs und Aussagegehalts. Daten über die Maschine (z. B. aus ihrer Parametrisierung) können genauso nützlich sein wie Daten, die bei der Nutzung der Maschine anfallen. In vielen Fällen wird sich ein Mehrwert erst durch die Korrelation verschiedener Datensätze erweisen (Big Data Analytics). Die systematische Auswertung verspricht neue Produktionserkenntnisse und Vorsprung im Wettbewerb.

Analyse und Auswertungen von Maschinendaten sind Geschäftsmodelle der Zukunft. Maschinendaten können insoweit wesentliche wirtschaftliche Werte darstellen. Es stellt sich daher die Frage nach der rechtlichen Absicherung der entsprechenden Daten. Dabei bestehen gegenwärtig für Rechte an Maschinendaten an sich keine spezifischen gesetzlichen Vorschriften.

In Anwendungsszenarien, in denen die nutzungsbezogenen Daten einen Personenbezug aufweisen, ist die Einhaltung des gültigen Datenschutzrechtes zudem eine notwendige, nicht Industrie-4.0-spezifische, Bedingung.

Sich ergebende Fragen:

- Schützt das Gesetz Maschinendaten in vernetzten Wertschöpfungsketten ausreichend vor Eingriffen Dritter?
- Müssen etwaige rechtliche Schutzlücken für Maschinendaten geschlossen werden?
- Welches Schicksal nehmen werthaltige Sammlungen von Maschinendaten in der Insolvenz?
- Wäre ein neues Gesetz wünschenswert, welches bestimmte Maschinendaten bestimmten Marktteilnehmern in eigentumsähnlicher Weise zuordnet?
- Wie können personenbezogene Daten geschützt und gleichzeitig nutzbar gemacht werden?

Erste Einschätzung zu einem etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarf:

1. Datenhoheit

Das geltende Recht kennt kein umfassendes, absolutes Recht an jedweden Datum an sich. Je nach ihrer Ausprägung sind Daten jedoch heute bereits durch ein Netz verschiedener nationaler und internationaler Gesetze geschützt (Urheberrecht, Patentrecht, Datenbankrecht, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Datenschutzrecht, Strafrecht etc.).



Mehrere Unterarbeitsgruppen der AG Rechtliche Rahmenbedingungen spiegeln derzeit das Netz dieser Regelungen an den Anwendungsszenarien der Plattform Industrie 4.0.

Auffallend ist, dass gesetzliche Bestimmungen einem Einzeldatum häufig erst über seine Bedeutungsebene einen schützenswerten Gehalt beimessen. So ist das reine zusammenhangslose Sensordatum „18 Grad Celsius“ als naturgegebenes Faktum an sich nicht geschützt. Wird jedoch ein Temperaturverlauf mit Uhrzeiten gespeichert und mit einem Messpunkt in einer bestimmten Anlage verknüpft, erhalten diese Daten einen Aussagegehalt, der bspw. ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis darstellen kann. Welcher Schutz für Maschinendaten greift, hängt also in der Regel vom jeweiligen Kontext ab.

Daher hat sich die Arbeitsgruppe zunächst mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein neues Gesetz notwendig wäre, welches bestimmte Maschinendaten in erster Instanz klar bestimmten Marktteilnehmern in eigentumsähnlicher Weise zuordnet (die dann wiederum über diese Daten verfügen können).

Aus Sicht der Teilnehmer der AG Rechtliche Rahmenbedingungen sollte der Gesetzgeber hier zurückhaltend und vor allem nicht übereilt agieren. Es erscheint zunächst **zweifelhaft, dass sich die unzähligen Konstellationen im Zusammenhang mit der Zuordnung von Daten zufriedenstellend in einem Gesetz lösen ließen**. Die Diskussion in der Rechtswissenschaft zu schützenswerten Interessen an Daten ist im Fluss und wird sicherlich auch durch die Entwicklung heute ungeahnter Möglichkeiten und heute unbekannter Geschäftsmodelle dynamisch bleiben. Vorschein ständige Zuordnungen mit der Folge des Schutzes bestimmter Interessen könnten hier innovationshemmend wirken und eine Fragmentierung der globalen Märkte begünstigen. Eine Zuordnung von Daten über die bisherigen Rechtsinstitute hinaus durch Eingreifen des Gesetzgebers zugunsten bestimmter „data stakeholder“ könnte zudem die Gefahr der automatischen Entrechtung anderer „stakeholder“ in sich bergen. Dadurch könnte einerseits die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle in Europa verhindert werden, von denen man sich möglicherweise gerade das gewünschte Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber anderen Weltregionen verspricht, z. B. im Bereich der Datenanalyse. Andererseits könnten ohne

adäquate rechtliche Absicherung Unternehmen, die entsprechende Geschäftsmodelle betreiben, unbillig getroffen werden.

Das diesbezügliche Handeln von Gesetzgeber und Verwaltung sollte davon geleitet sein, eine interessengerechte Bewertung dieser beiden Positionen vorzunehmen. Dies bedeutet, **Innovationen Raum zu geben** und Fehlentwicklungen nur dann gezielt entgegenzutreten, wenn bestimmte Schutzinteressen der Marktteilnehmer systematisch verletzt werden oder eine solche Verletzung droht, insbesondere in Bezug auf den fairen Wettbewerb.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt eine Vermachtung von Märkten zugunsten einiger weniger „Datenkraken“ abzeichnen, wäre dem ggf. über das Wettbewerbsrecht zu begegnen. Eine solche Vermachtung ist heute in der Industrie aber nicht absehbar. Im Unterschied zum Verbrauchergeschäft gibt es in der Industrie nicht „den einen schutzbedürftigen“ Marktteilnehmer. Die Industrie verfügt über eine ausgeprägte Sensibilität im Umgang mit betrieblich relevanten Daten.

Vor diesem Hintergrund hat die Vereinbarung von **Geheimhaltungs- und Nutzungsbeschränkungsvereinbarungen in der Industrie** über die letzten Jahrzehnte nicht nur einen hohen Grad an inhaltlicher Standardisierung erreicht, sondern auch eine sehr hohe Marktdurchsetzung. Das sind gute Voraussetzungen für eine Selbstregulierung des Marktes im Hinblick auf die Weiterentwicklung nachhaltiger Daten-Nutzungsvereinbarungen, auch im Rahmen von Eco-Systemen in der Industrie 4.0.

Im Umgang mit Maschinendaten werden die am Datenaustausch beteiligten Unternehmen daher **Daten-Nutzungsvereinbarungen** schließen bzw. in ihre Verträge aufnehmen.

Diese vertragliche Lösung ist auch ohne eine eigentumsähnliche gesetzliche Zuordnung von Maschinendaten möglich.

2. Schutz personenbezogener Daten in innovativen Geschäftsmodellen

Wo immer möglich, sollte der Gesetzgeber auf eine **internationale Harmonisierung** des Regelungsrahmens hinwirken.

Wenn Daten einen mittelbaren oder unmittelbaren Personenbezug aufweisen, wird auch die EU-Datenschutzgrundverordnung für Industrie-4.0-Anwendungen Relevanz erzeugen. Daher ist es im Interesse der Entwicklung von innovativen Industrie-4.0-Anwendungen, dass die Verordnung in allen EU-Mitgliedsstaaten möglichst einheitlich angewendet wird. Dabei muss das Potenzial technischer Lösungen wie **Anonymisierung und Pseudonymisierung** einerseits zum Schutz personenbezogener Daten, bei gleichzeitiger Ermöglichung von Big-Data-Analytics-Services, gehoben werden. Hier ist perspektivisch das European Data Protection Board verantwortlich, welches unter Beteiligung der Industrie Richtlinien erarbeiten sollte, die es der Wirtschaft ermöglichen, auf **rechtssicherer Grundlage** entsprechende Dienste anzubieten.

3. Wahl des deutschen Rechtsrahmens bei Formularverträgen

Rechtsunsicherheiten im deutschen AGB-Vertragsrecht sollten vom Gesetzgeber beseitigt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Verwendung formularmäßiger Standardverträge in den vernetzten Wertschöpfungsketten einer Industrie 4.0 noch deutlich an Bedeutung gewinnen werden. Gleichzeitig können die Vertragspartner



in einer internationalisierten Welt das anwendbare Recht frei wählen. Die ausufernde Anwendung von Restriktionen für Allgemeine Geschäftsbedingungen im deutschen Recht (AGB-Recht) auf Verträge zwischen Unternehmen stellt einen Unsicherheitsfaktor des deutschen Zivilrechts

dar, der sich gerade für Vertragsregelungen in innovativen Industrie-4.0-Geschäftsmodellen nachteilig auswirkt. Um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können, sollte der Gesetzgeber diesen Standortnachteil, soweit sinnvoll möglich, beseitigen.

AUTOREN:

RA Dr. Martin Ahlfeld, Weidmüller Holding AG & Co. KG | RA Till Barleben, ZVEI Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e.V. | RA Mathias Cellarius, SAP SE | RA Dr. Alexander Duisberg, Bird & Bird LLP | Prof. Dr. Jürgen Ensthaler, Technische Universität Berlin, Fakultät VII | Dr. Bernhard Fischer, SAP SE | RA Florian Hilbert, Siemens AG | RA Thomas Kriesel, BITKOM e.V. | Thomas Schauf, Deutsche Telekom AG | RA Martin Schweinoch, SKW Schwarz Rechtsanwälte | RA Daniel van Geerenstein, VDMA e.V. | Wolfgang Zeiler, Siemens AG

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie (BMWi)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwi.de

Redaktionelle Verantwortung

Plattform Industrie 4.0
Bertolt-Brecht-Platz 3
10117 Berlin

Gestaltung und Produktion

PRpetuum GmbH, München

Bildnachweis

Weissblick/Fotolia (Titel), Maxim/
Fotolia (S. 2), nmann77/Fotolia (S. 4)

Stand

März 2016

Druck

Spreedruck Berlin GmbH